

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

**Kantonale Volksinitiative
Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)**

(vom 8. Februar 2018)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 18. Januar 2018 in erster sowie am 8. Februar 2018 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der «Kantonale Volksinitiative Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Theres Agosti Monn, Turbenthal; Robert Brunner, Steinmaur; Antonia Eisenhut, Zürich; Jonas Erni, Wädenswil; Gerhard Fischer, Bäretswil; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Illnau); Cornelia Hafner, Winterthur; Kathrin Jaag, Zürich; Xaver Jutz, Zürich; Beat Kälin, Meilen; Ruedi Lais, Wallisellen; Sacha Maggi, Wädenswil; Alex Rübel, Zürich; Kathy Riklin, Zürich; Marionna Schlatter, Hinwil; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Thomas Weibel, Horgen.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 16. Februar 2018.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
Rettet die Zürcher Natur (Natur-Initiative)**

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Kanton führt einen Fonds für die Finanzierung von Massnahmen

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- a) zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern, von Natur- und Kulturobjekten sowie von Erholungsgebieten;
- b) zur Renaturierung im Bereich von öffentlichen Gewässern.

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährlich mindestens folgende Einlagen zu:

- a) für die Finanzierung von Massnahmen gemäss § 1 lit. a 50 Mio. Franken;
- b) für die Finanzierung von Massnahmen gemäss § 1 lit. b 5 Mio. Franken.

Die Mindesteinlagen gemäss Abs. 1 sind jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Basis ist der Indexstand am 28. Februar 2018.

Der Kantonsrat kann für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Fondsschulden dem Fonds eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Mio. Franken zuweisen.